

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 177

seduta n. 177

vom 29.11.2022

del 29/11/2022

**Antwort der Landesrätin Deeg
auf die Anfrage Nr. 3/12/22,
eingebracht von den Abgeordneten
Knoll und Atz Tammerle**

**Risposta dell'assessora Deeg
all'interrogazione n. 3/12/22,
presentata dai consiglieri
Knoll e Atz Tammerle**

DEEG (Landesrätin für Soziales, Wohnbau, Familie und Senioren - SVP): Der Vermerk sieht folgendes vor:

Zu Frage Nr. 1: Die Zahlung der KFZ-Steuer folgt so wie alle weiteren Zahlungen an die öffentliche Verwaltung wie auch auf Staatsebene über die Plattform "PagoPA". Über die einzelnen Zahlungsportale kann die Zahlung entweder durch die Angabe des "PagoPA"-Zahlungscodex oder auch über die Eingabe des Fahrzeugkennzeichens erfolgen. Jene Portale, die auch letztere Möglichkeit, also die Eingabe des Fahrzeugkennzeichens vorsehen, bieten automatisch die Zahlungsmöglichkeit für 4, 8 oder 12 Monate an. Falls der Bürger hingegen die Zahlung über ein Portal durchführen möchte, das keine Angabe des Kennzeichens ermöglicht, kann er sich an die Südtiroler Einzugsdienste wenden, die den entsprechenden Zahlungscodex erstellen werden, immer für die LKWs. Grundsätzlich ist das über drei Etappen möglich. Ich kann Ihnen noch gerne zusätzliche Informationen zukommen lassen, sollten Sie die brauchen.

Zu Frage Nr. 2: Die Zahlungen der KFZ-Steuer ist auch bereits für abgelaufene Steuerzeiträume möglich, wobei nach der Zahlungsfälligkeit zusätzlich zur KFZ-Steuer gemäß Artikel 21-septies des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung auch Strafgeldern und Zinsen fällig sind. Um eine solche Nachzahlung durchzuführen, ist es jedoch erforderlich während des Zahlungsvorganges den "PagoPA"-Zahlungscodex anzugeben. Im Jahr nach der Zahlungsfälligkeit, das heißt im Jahr 2021, für jene Steuerbeiträge, die 2020 entrichtet werden hätten müssen, senden die Südtiroler Einzugsdienste jenen Bürgerinnen und Bürgern, deren Steuerpositionen nicht als ordnungsgemäß aufscheinen, eine Zahlungsmittelteilung zu, die auch den erforderlichen "PagoPA"-Zahlungscodex enthält.

In Anbetracht der dynamischen Kultur und der Komplexitäten der Datenbanken, die dem Landesarchiv der KFZ-Steuer zugrunde liegt, wird auch eine Sachprüfung der noch offenen Steuerpositionen durchgeführt, um die Korrektheit der eingeforderten Nachzahlungen zu gewährleisten. Im dritten Jahr nach der Fälligkeit wird das Verfahren zur Zwangseintreibung eingeleitet und jenen Bürgern, die die KFZ-Steuer noch entrichten müssen, eine Zahlungsmahnung zugestellt, die ebenso den erforderlichen "PagoPA"-Zahlungscodex enthält. Zudem können sich die Bürger jederzeit an die Südtiroler Einzugsdienste wenden, um Auskünfte über die eigenen KFZ-Steuerpositionen oder den erforderlichen "PagoPA"-Zahlungscodex zu erhalten. Auch in diesem Fall erfolgt die bereits erwähnte Sachprüfung auf Korrektheit der Steuerpositionen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Zahlung der KFZ-Steuer für jene, auch bereits abgelaufene, Positionen, wofür das Verfahren für Zwangseintreibung noch nicht eingeleitet worden ist, jederzeit an den Automobilclub-Geschäftsstellen und an den ermächtigten Agenturen für Autoangelegenheiten auch durch die reine Angabe des Kennzeichens, das heißt ohne "PagoPA"-Zahlungscodex möglich ist. Auch bei diesen Einrichtungen wird eine professionelle Beratung und Überprüfung der Steuerpositionen vor der Zahlung gewährleistet. Eine Liste dieser Geschäftsstellen und Agenturen findet sich auf der Webseite der Südtiroler Einzugsdienste.

Zu Frage Nr. 3: Im Regelfall werden schriftliche Anfrage von 4 Werktagen beantwortet, falls durch die Anfrage kein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird. In Zeiträumen, die von einem erhöhten Schrift-, Telefon-, Parteienverkehr geprägt sind, kann sich die Wartezeit bisweilen um einige Tage verlängern, wobei stets darauf geachtet wird, dem Bürger so schnell wie möglich eine vollständige und ausreichend detaillierte Antwort zur Verfügung zu stellen. Bei besonders komplexen Sachverhalten, die gegebenenfalls die Einholung von Stellungnahmen anderer Ämter und Körperschaften erfordern, kann ein Zeitraum von durchschnittlich bis zu 10 Tagen vergehen, ehe den Bürgern die Antwort übermittelt wird. Für telefonische Anfragen sind die zuständigen Dienststellen der Gesellschaft jedenfalls täglich erreichbar. Für den Abschluss eines Verwaltungsverfahrens gilt hingegen die von der entsprechenden Landesgesetzgebung festgelegte Frist, die sich im Regelfall auf 30 Tage ab Antragstellung beläuft. Im Regelfall, das heißt, falls der Ausgang des Verfahrens auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt werden kann, wird der Bürger jedoch in einem wesentlich schnelleren Zeitraum benachrichtigt. Um den Dienst stets effizient zu halten, arbeiten die Südtiroler Einzugsdienste kontinuierlich an der Optimierung der eigenen internen Verfahren.

Darf ich Ihnen das aushändigen, dann können Sie es in Ruhe nachlesen. Danke schön.